

B e g r ü n d u n g
zum Bebauungsplan Nr. 609 "Volksfeld"

I. Anlaß der Planaufstellung

Das als "Volksfeld" und "Schäferland" bezeichnete Gelände südlich der Talstraße ist nach allen bisher von der Stadt aufgestellten Baugebietsplänen und Flächennutzungsplänen als Grünfläche vorgesehen. Eine verbindliche Festsetzung der Grünfläche wird nunmehr erforderlich, um der Stadt die Möglichkeit zu geben, das Eigentum an dieser Fläche zu erwerben und eine Gestaltung der Grünfläche als Parklandschaft mit Spazierwegen, Ruhezonen, Spielzonen und Teichanlagen herzustellen.

II. Einfügung in die überörtliche Planung

Im bestehenden Flächennutzungsplan ist das Gelände als Grünfläche dargestellt.

III. Bestehende Rechtsverhältnisse

Für das Baugebiet besteht zur Zeit kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan.

IV. Der Bestand innerhalb des Bebauungsplangebietes

Das Gelände wird zum überwiegenden Teil bereits als Grünfläche genutzt. Darüber hinaus bestehen innerhalb des Plangebietes eine Dauerkleingartenanlage sowie eine Teichanlage. Außerdem stehen innerhalb des Geländes vereinzelte Wohnhäuser.

V. Erschließung und Versorgung

Das Gelände soll von der Neuenhofer Straße und von der Talstraße her fußläufig erschlossen werden. Ein Fahrverkehr in das Grüengebiet ist nicht vorgesehen mit Ausnahme der Versorgungsfahrzeuge, die für die Dauerkleingartenanlage notwendig sind.

VI. Die bauliche und sonstige Nutzung

Innerhalb des Plangebietes ist eine bauliche Nutzung nicht vorgesehen. Im östlichen Bereich wird eine Fläche für Dauerkleingartenanlagen festgesetzt, die über die bereits bestehende Dauerkleingartenanlage hinausgeht. Der gesamte übrige Bereich wird als Grünfläche mit der Kennzeichnung "Parkanlage" festgesetzt.

VII. Kostenschätzung

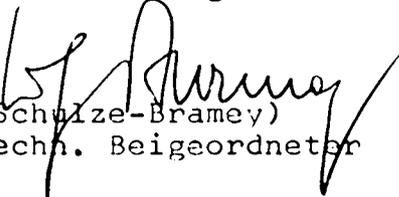
Für den Erwerb der noch nicht im Eigentum der Stadt befindlichen Flächen sowie für die Herrichtung der Parkanlage werden überschläglich 1,5 Mio. DM geschätzt.

VIII. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Die für die Herstellung der Grünanlage notwendigen Grundstücksflächen sollen möglichst auf freiwilliger Basis erworben werden. Andernfalls ist nach Teil IV und V Bundesbaugesetz zu verfahren.

Lüdenscheid, 25. Juni 1976

Der Stadtdirektor
In Vertretung:


(Schulze-Bramey)
Techn. Beigeordneter

